

Missstand in den Familiengerichten

Christiane Knack-Wichmann Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht

Hamburg im Februar 2024

**Kwjur Fachanwaltskanzlei Knack-Wichmann
Finksweg 2 – 21129 Hamburg
Telefon 040 87 88 670 70
E-Mail info@kwjur.de**

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| I. | Einführung..... | 3 |
| II. | Kommentar zu Vorschlägen des Herrn Buschmann zum Thema Sorge- und Umgangsrechte:..... | 5 |
| | ▪ Eckpunkt Wechselmodell | 5 |
| | ▪ Eckpunkt Recht von Kindern auf Umgang: | 6 |
| | ▪ Eckpunkt Mitentscheidungsbefugnis von Kindern: | 6 |
| | ▪ Eckpunkt Ermittlungspflicht: | 7 |
| | ▪ Eckpunkt: Sorge- und Umgangsrecht | 8 |
| III. | Mehr Rechtsstaatlichkeit in der familienrechtlichen Praxis | 9 |
| | 1. Grundsätzliche Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof | 10 |
| | 2. Abschaffung des Weisungsrechts der Justizminister gegenüber den Staatsanwälten. | 12 |
| | 3. Änderung der Befangenheitsprüfung..... | 12 |
| | 4. Aufrechterhaltung der Klagebefugnis der Eltern beim Verwaltungsgericht | 13 |
| | 5. Einführung öffentlicher Verfahren und Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern in auch in Kindschaftssachen..... | 14 |
| | 6. Recht auf erweiterte anwaltliche Vertretung auch für Jugendliche ab 12 / 13 Jahren | 14 |
| | 7. Gesetzliche Regelung zu Gutachten im Familienrecht..... | 15 |
| | 8. Verbot der doppelten Aktenführung, Vorenthaltung und Manipulation von Daten | 16 |
| | 9. Verbesserung der Kompetenz der Jugendämter insbesondere bei Missbrauchsfällen | 17 |
| | 10. Erweiterte Überwachung der Träger, Heime und Pflegefamilien..... | 17 |

Missstand in den Familiengerichten

Christiane Knack-Wichmann Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht

I. Einführung

Die Verfasserin ist seit 1997 als Anwältin im Familien- und Arbeitsrecht tätig, und seit 2004 von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer als Fachanwältin für Familienrecht anerkannt.

Etwa seit 2009 war ein deutlicher Stimmungsumschwung in den Gerichtssälen in Bezug auf die Bewertung von Elternliebe wahrzunehmen, d.h. ausgehend von einer fairen Anerkennung bedingungsloser Bereitschaft, sich als Elternteil für seine Kinder einzusetzen und sein Leben nach deren Bedürfnissen auszurichten, wurde Elternliebe und -bindung zunehmend zur psychischen Manipulation und Vereinnahmung von Kindern abgewertet.

Das Eckpunktepapier für eine Gesetzesreform des Justizministers Dr. Marco Buschmann vom 16.01.2024 zum Kindschaftsrecht verpasst die Chance für eine Gesetzesänderung gegen Willkür und Rechtsbeugung in Kindschaftssachen.

Die Eckpunkte geben größtenteils Rechtsgrundsätze wieder, die sich schon aus den bestehenden Gesetzen ableiten lassen, aber von Teilen der Richterschaft und Jugendämtern unzulässigerweise gern außer Acht gelassen werden, wenn dies für die Durchsetzung eines „Wunschergebnisses“ des Jugendamtes günstig erscheint.

Das für die Familiengerichte geltende Verfahrensgesetz gibt letzteren weite Gestaltungsräume in der Verfahrensführung.

Dies gilt in besonderem Maße für die Oberlandesgerichte, die - begünstigt durch einen verkürzten Instanzenzug - Schicksale von Kindern und Eltern hoheitlich bestimmen, ohne sich gegebenenfalls für eine Verursachung oder Verfestigung von Verletzungen von Menschenrechten verantworten zu müssen.

Die Ursache für diese ein Willkürrecht begünstigende Situation liegt in der gesetzlichen Verkürzung des fachgerichtlichen Instanzenzugs, die für den Bürger die Möglichkeit versperrt, die Entscheidung eines Oberlandesgerichts von dem Bundesgerichtshof auf Rechtsmängel überprüfen zu lassen.

Diese Kappung des Instanzenzugs hat insgesamt zu einer unter Teilen der Familienrichter*innen verbreiteten Praxis geführt, dass das rechtsstaatliche Gebot der Vermeidung und Beseitigung von Unrecht für Eltern und Kinder in Kindschaftsverfahren - als nicht verbindlich gesehen wird.

So wird von diesen Teilen der Richterschaft in den Familiengerichten eine Trennung zwischen dem Thema „Kindeswohlbelang“ und „Unrechtsgeschehen“ vollzogen, die mit dem Rechtsstaat nicht in Vereinbarung zu bringen ist.

Aus dieser Trennung wird nicht nur abgeleitet, dass keine familiengerichtliche Zuständigkeit dafür bestehe, dem Recht Geltung zu verschaffen, sondern darüber hinaus häufig sogar gefolgert, dass bereits die Thematisierung erlittenen Unrechts durch Elternteile ausreichend sein kann, um auf eine Uneinsichtigkeit sowie auf eine Unfähigkeit sich selbst zu reflektieren, zu schließen.

Die Folge sind auch Unterstellungen wie - der Elternteil würde sich von egoistischen Zielen, wie „Recht behalten zu wollen“ oder als Opfer anerkannt zu werden, leiten lassen, so dass die Bedürfnisse des Kindes nicht mehr wahrgenommen würden.

Dieses fragwürdige „Ausbremsen“ von Eltern ist unvereinbar mit dem Recht auf ein faires Verfahren entsprechend den Grundsätzen der Verfassung und dürfte die Kernursache dafür sein, dass es zu einer Häufung von schweren Grundrechtsverletzungen an Kindern und Eltern durch Familiengerichte kommt.

Solange sich die Richterschaft und auch Jugendamtssachbearbeiter*innen – wie bisher - darauf verlassen können, dass die Verübung willkürlicher seelischer Gewalt gegen Mütter und Kinder ohne Folgen bleibt, wird sich - so ist zu befürchten - nichts für die betroffenen Familienangehörigen ändern.

Das Risiko für einen Rechtsmissbrauch in Gerichtssälen erhöht sich zusätzlich durch den gesetzlichen „Ausschluss der Öffentlichkeit“ in Familienrechtsverfahren, die es der Richterschaft ermöglicht, die Presse daran zu hindern, Missstände anhand von Gerichtsverfahren zu benennen und sich der öffentlichen Kritik zu entziehen.

Begünstigend für einen Rechtsmissbrauch wirkt sich weiterhin ein enger „Schulterschluss“ zwischen Jugendamt, Verfahrensbeiständen und Richterschaft in Verbindung mit einer Untätigkeit von Staatsanwält*innen bei Strafanzeigen gegen Jugendamtssachbearbeiter*innen und wegen Gewaltübergriffen in Familien aus.

Unbeantwortet bleibt schließlich die Frage ist auch, wie das Schweigen der Familienministerin zu deuten ist.

II. Kommentar zu Vorschlägen des Herrn Buschmann zum Thema Sorge- und Umgangsrechte:

▪ Eckpunkt Wechselmodell

Das Wechselmodell, das viele Eltern nach einer Trennung schon jetzt leben, soll erstmalig gesetzlich geregelt werden: Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in einem Umgangsverfahren (nach Trennung) eine Betreuung durch beide Elternteile, ggf. auch eine paritätische Betreuung, anordnen kann – wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Aber:

Das Wechselmodell ist eine Betreuungsform, die leicht auf Kosten einer stabilen Lebenssituation des Kindes geht.

Für das Kind ist das Wechselmodell eine große Belastung, wenn es dazu führt, dass das Kind zu einem wöchentlichen Wechsel des sozialen Umfeldes gezwungen wird.

Verantwortbar ist dies, nach Auffassung der Verfasserin, nur unter der Voraussetzung, dass Wohnorte der Eltern nahe beieinander liegen.

Darüber hinaus ist das Wechselmodell nur realisierbar, wenn die Elternteile über die entsprechenden wirtschaftlichen Mittel verfügen, um für die Kinder 2 volle Wohnbereiche mit kompletter Ausstattung vorhalten können.

Die Vorhaltung von Wohnraum, ist gerade in Großstädten aufgrund der hohen Mieten möglicherweise für den geringer verdienenden Elternteil nicht finanzierbar.

Darüber hinaus führt das Wechselmodell zu einer starken Herabsetzung des Minderjährigenunterhaltes.

Verlierer sind in einem Wechselmodell die – wegen der bisher geleisteten Kinderbetreuung – wirtschaftlich schwächeren Elternteile - also meistens Mütter. Es würde damit eine gesetzliche Regelung geschaffen, die wegen der eher selten vorliegenden Voraussetzungen nicht verallgemeinerungsfähig ist.

- **Eckpunkt Recht von Kindern auf Umgang:**

Kinder sollen ein Recht auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten.

Aber:

Das Recht auf Umgang mit Geschwistern und Großeltern gibt es bereits in § 1685 BGB „Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind.“ Die Frage kann also nur sein, ob eine vorhandene Regelung geändert werden soll.

- **Eckpunkt Mitentscheidungsbefugnis von Kindern:**

Danach sollen Kinder ab dem Alter von 14 Jahren im Sorge- und Umgangsrecht künftig ausdrückliche Mitentscheidungsbefugnisse haben. So sollen sie z.B. eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können.

Aber:

Mitentscheidungsbefugnisse gibt es schon - insbesondere ist der Kindeswille zu berücksichtigen.

Entscheidungsbefugnisse hat allein das Gericht, so dass die Mitentscheidungsbefugnis ins Leere geführt werden kann, indem es Fremdbestimmtheit unterstellt und dem Kind die Fähigkeit einen eigenen Willen zu bilden, abspricht. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung enthält damit nur eine vermeintliche Verbesserung.

- **Eckpunkt Ermittlungspflicht:**

Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Folgen umfassend und systematisch nachgehen und eine Risikoanalyse vornehmen muss.

Aber:

Eine Ermittlungspflicht gibt es bereits im Gesetz. In § 26 FamFG heißt es:

„Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.“

Gewaltvorfälle sind entscheidungserheblich und damit zu ermitteln.

Die Praxis, dass in den Gerichten gegen diese Rechtspflicht verstoßen wird, wird auch durch eine Wiederholung derselben Regelung nicht abgestellt.

Die gegenwärtige Praxis zeigt auch ein weiteres Problem: Ermittlungspflicht heißt nur, dass nach Zeugen und sonstigen Belegen gesucht wird, wenn der beschuldigte Elternteil jegliche Gewaltvorfälle von sich weist.

Die Wiederholung einer Ermittlungspflicht gibt aber keine Antwort auf die drängende Frage, wie mit einem Vorwurf umzugehen ist, für den es keinen Beweis gibt bzw. wie es zu bewerten ist, dass von den Gerichten die Erhebung eines Gewaltvorwurfs zum Anlass genommen wird, der betreffenden Person die Glaubwürdigkeit abzusprechen.

Eine Benennung des Kernproblems wird vermieden.

Eskalierenden Trennungen von Eltern sind meistens gewaltsame Auseinandersetzungen vorausgegangen, die sich wie ein Schatten über die späteren Gerichtsverfahren legen, aber deren Thematisierung meistens durch Jugendämter und Familiengerichte unterbunden wird.

Wenn eine Frau (es sind meistens die Frauen) vorträgt, dass sie einem von dem Ehemann oder Lebensgefährten ausgehenden Gewaltübergriff ausgesetzt war, muss sie befürchten, dass man ihr einen Hang zur Übertreibung oder gar eine die Vergangenheit verklärende Wahnvorstellung unterstellt.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass der Frau im Fall einer von dem Kind gegenüber dem Vater gezeigten Ablehnungshaltung dann unterstellt wird, dass sie diesem aus egoistischen Motiven suggeriere, den Vater nicht lieben zu dürfen.

Indem dem Gewaltvorwurf keinerlei Raum gegeben wird, nimmt das Gericht regelhaft Partei für den Vater gegen die Mutter und macht sich damit parteiisch.

Die Mutter - und gegebenenfalls auch die Kinder – werden nicht nur in ihrem Rechtsgefühl zutiefst erschüttert.

Statt Hilfsangebote zu bekommen, findet sich die Mutter zudem in einem aussichtslosen und zersetzenden Machtkampf mit der Staatsgewalt wieder.

Es ist nicht erkennbar, wie die Vermeidung einer solchen ausweglosen Situation durch eine Wiederholung einer Ermittlungspflicht gelingen könnte.

- **Eckpunkt: Sorge- und Umgangsrecht**

Bei Partnerschaftsgewalt soll ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig ausscheiden.

Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch einen gewalttätigen Ex-Partner abzuwenden.

Aber:

Der Entzug des Sorgerechts ist ein Grundrechtseingriff, der nur statthaft ist, wenn Beweise für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Die Gewaltvorfälle können häufig nicht bewiesen werden, da sie im Privaten passieren.

Dieser Eckpunkt gibt bereits geltendes Recht nach § 1684 Abs. 4 BGB wieder, das nur angewendet werden muss. Im Fall eines gewalttätigen Elternteiles kann auch mit dem Gewaltschutzgesetz ein Kontaktverbot verhängt werden.

Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.

Weitere Eckpunkte - wie die vorgesehene Option der Sorgerechtsabtretung, Sorgerechtsübernahme der Pflegeeltern - sind sehr kritisch zu sehen, da hier die Gefahr besteht, dass Machtverhältnisse zwischen den Elternteilen zu Vereinbarungen führen, die zu Lasten des Kindes gehen.

III. Mehr Rechtsstaatlichkeit in der familienrechtlichen Praxis

Die Tätigkeit im Familienrecht hat bei der Verfasserin die Überzeugung reifen lassen, dass das Kernproblem darin besteht, dass einzelne Personen von staatlicher Gewaltausübung Gebrauch machen können, ohne sich für ihre Taten verantworten zu müssen.

Herangezogen werden hier nur einige exemplarische Rechtsverletzungen durch Gerichtsbeschlüsse, Anordnungen der Durchführung, Drohungen und Ankündigungen, denen die Verfasserin in ihrer Berufstätigkeit begegnet ist - und zwar mit dem Inhalt,

- a. einer Inobhutnahme mittels körperlicher – gegen das Kind gerichteter - Gewalt oder mittels Entführung aus der Schule,
- b. das Kind außerhalb einer zumutbaren Entfernung von seinem familiären Umfeld zu verbringen;

- c. in Heime zu verbringen, ohne die tatsächliche regelmäßige Heimaufsicht und Beschulung zu gewährleisten, so dass auch praktizierte Erziehungsmethoden auf Anwendung von Gewalt geprüft werden;
- d. dass vom Kind gewünschter Umgang mit Angehörigen ausgeschlossen wird, ohne dass bewiesen ist, dass von diesen Personen Gefährdungen ausgehen;

Vorschläge für Systemänderungen, mit denen nach meiner persönlichen Auffassung gravierende Grundrechtsverletzungen in den Familiengerichten verhindert und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Familienjustiz wieder gestärkt werden könnten:

1. Grundsätzliche Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof

Es ist nicht zu verstehen, dass der rechtsstaatliche – u.a. für die Durchsetzung von Geldforderungen geltende 3- Instanzenzug, gerade in Kindschaftsverfahren, in denen sehr tiefgreifend in die Menschenrechte eingegriffen wird, **faktisch auf 2 Instanzen** reduziert wird.

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs als Instanz der Rechtsprüfung ist nur in solchen Fällen möglich, in denen von den Oberlandesgerichten eine Beschwerde gegen einen Familiengerichtsbeschluss wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird (§§ 117 Abs. 1 S. 2 FamFG).

In seiner sachlichen Entscheidungsbegründung ist das Oberlandesgericht in Beschwerdeverfahren dagegen so gut wie frei.

Dies liegt daran, dass - ohne jede Prüfung von außen - von den Oberlandesgerichtssenaten selbst entschieden werden kann, ob sie die Voraussetzung dafür schaffen wollen, dass die eigene Entscheidung einer Rechtsprüfung durch den Bundesgerichtshof zulassen wollen.

Dafür müssten die Senate nur ausdrücklich die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde in ihren Beschlüssen bejahen (§ 70 Abs. 1 FamFG).

Hier drängt sich aber die Frage auf: Welche Richter*innen werden sich freiwillig dem Risiko einer Kritik durch den Bundesgerichtshof – insbesondere, wenn man sich über eigene Rechtsverstöße im Klaren ist - aussetzen?

Diese Frage stellen sich die Oberlandesgerichtssenate natürlich auch - zumal ihnen die Vermeidung einer Rechtsprüfung von außen durch das Gesetz sehr leicht gemacht wird.

Grundsätzlich entscheiden sich die Senate gegen eine Zulässigkeitsentscheidung, wobei von ihnen noch nicht einmal eine Begründung dafür gefordert wird.

In Unterschied zu Verfahren außerhalb des Kindschaftsrechts wird betroffenen Eltern hier jegliches Rechtsmittel versagt, um gegen eine für unrechtmäßig gehaltene Oberlandesgerichtsentscheidung vorgehen zu können.

Fakt ist damit im Ergebnis, dass die Oberlandesgerichte völlig unkontrolliert - wie sakrosankt - die Zukunft von Kindern und Familien bestimmen können.

Eine Machtstellung, die den - vielfach zu beobachtenden - Rechtsmissbrauch in Gerichtssälen begünstigt, ohne dass die Handelnden jemals zur Verantwortung gezogen werden können.

Nicht zulässig ist es, die möglicherweise Leben zerstörende Folgen einer willkürlichen und falschen Entscheidung gegen den Wunsch nach einer Beschleunigung der Verfahren aufzuwiegen.

Um der Bedeutung von Kinderschutz gerecht zu werden, müssen Kinder - neben Gefährdungen durch Eltern - genauso **vor Gefährdungen durch staatliche Interventionen** geschützt werden.

Im Interesse des Kindeswohl ist es unbedingt erforderlich, eine grundsätzliche Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof zuzulassen – und dies Verfahren auch beschleunigt zu führen.

2. Abschaffung des Weisungsrechts der Justizminister gegenüber den Staatsanwälten.

Leider wird auf Strafanzeigen von Eltern wegen Verbreitung rufschädigender und ehrverletzender Falschbehauptungen durch Jugendamtsmitarbeiter in Jugendakten und vor Gerichten – auch bei Vorlage von Nachweisen - nicht ermittelt.

Die Forderung wird auch vom Deutschen Richterbund seit 2019/2020 nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs zur fehlenden Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften in Deutschland erhoben. ¹

3. Änderung der Befangenheitsprüfung

Befangenheitsanträge gegen Richter und Gutachter müssten von einem anderen Gericht – am besten dem Verwaltungsgericht - geprüft werden.

Aktuell ist es so, dass ein Richterkolleg*in in demselben Gericht über einen Befangenheitsantrag entscheiden, der mit dem betreffenden Richter gut bekannt ist.

Befangenheitsanträge führen meistens dazu, dass sich das Verfahren weiter verzögert, ohne dass eine kritische Sachprüfung stattfindet.

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Gerichtspräsidenten lässt sich auch kaum etwas erreichen. Unter Berufung auf die verfassungsrechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit wird von den Gerichtspräsidenten als Teil der Exekutive keine Sachprüfung über die Gesetzmäßigkeit von Verfahrensführungen vorgenommen.

¹ <https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/presse-meldungen-auf-einen-blick/presse-meldung/news/politisches-weisungsrecht-abschaffen>
<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/richterbund-fordert-abschaffung-des-weisungsrechts-der-justizminister-zu-ermittlungen>

4. Aufrechterhaltung der Klagebefugnis der Eltern beim Verwaltungsgericht

Und zwar auch im Falle eines Sorgerechtsentzuges/ Inobhutnahme - und zwar nach den Grundsätzen eines beschleunigten Verfahrens

Anträgen von Jugendämtern auf Sorgerechtsentzug werden durch Familiengerichte in einstweiligen Anordnungsverfahren in der Praxis regelhaft nach nur oberflächlicher Sachprüfung bzw. ohne Tatsachenprüfung stattgegeben.

Der Entzug des Sorgerechtes hat zur Folge, dass Eltern keinerlei Möglichkeit mehr eingeräumt bekommen, die Prüfung der Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Verhältnismäßigkeit veranlassen zu können.

Durch Entzug des Sorgerechtes haben Eltern ihre Klagebefugnis vor dem Verwaltungsgericht verloren und das Familiengericht zählt eine Rechtmäßigkeitsprüfung nicht zu seinen Aufgaben.

Stattdessen werden Eltern und Kinder durch psychologische bzw. psychiatrische Gutachten über lange Zeit ohne rechtsstattliches Verfahren getrennt und in ihren Grundrechten verletzt.

Aber auch, wenn man als Rechtsanwalt die Chance hat für die Eltern zum Verwaltungsgericht zu kommen, wird die Verfahrensdauer stark in die Länge gezogen.

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage wegen unberechtigter Inobhutnahme hat in Hamburg eine Verfahrensdauer von teilweise mehreren Jahren.

In einem von mir vertretenen Fall wurde nach 2,5 Jahren verwaltungsgerichtlich festgestellt, dass die - von dem Familiengericht legitimierte - Inobhutnahme gesetzeswidrig war.

5. Einführung öffentlicher Verfahren und Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern in auch in Kindschaftssachen.

Durch Abschaffung des Öffentlichkeitsausschlusses in Kindschaftsverfahren kann auch der Pressefreiheit Genüge getan werden, welcher ermöglicht wird, auch über Missstände in der Familienrechtsjustiz zu berichten.

Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern ist im Arbeitsrecht gesetzlich fest etabliert. Von der Auswahl ehrenamtlichen Richtern müssten Personen ausgeschlossen werden, die in einem Auftragsverhältnis zum Jugendamt und Familienrichter*innen stehen – wie es insbesondere bei Verfahrensbeiständen, Sachverständigen und Umgangsbegleitungen etc. der Fall ist.

6. Recht auf erweiterte anwaltliche Vertretung auch für Jugendliche ab 12 / 13 Jahren

Da Verfahrensbeistände, die sich häufig dem Jugendamt und dem Gericht unterordnen als dem Kindeswillen Geltung zu verschaffen, sollten Minderjährige zumindest im Alter ab 14 Jahre das Recht haben, den Verfahrensbeistand durch eine eigene anwaltliche Vertretung zu ersetzen.

Die Hinzuziehung einer eigenen anwaltlichen Vertretung wird Jugendlichen auf der Grundlage einer BGH – Entscheidung vom 12.05.2021 (XII ZB 34/21) gegenwärtig verwehrt, wenn Gerichtsentscheidungen mit Kindeswohlgefährdung begründet werden.

Da Sorgerechtsentzug meistens mit Kindeswohlgefährdung begründet wird, läuft die gesetzlich angeordnete Verfahrensfähigkeit von 14-jährigen nach § 9 Nr. 3 GVG damit meistens in Leere.

Einem Jugendlichen muss die Möglichkeit gegeben werden, mit eigenem Rechtsanwalt seines Vertrauens, auch mit einem Antragsrecht zu der Frage vortragen können, ob es sich durch einen Elternteil gefährdet sieht oder nicht, da die gerichtliche Feststellung unmittelbare Auswirkung auf dessen Lebensschicksal hat.

7. Gesetzliche Regelung zu Gutachten im Familienrecht

Die Geltung der „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ sollte gesetzlich zwingend festgelegt werden.

Eine Vielzahl familienpsychologischer Gutachten, mit denen Gerichten den Beweis über ein Vorliegen der Voraussetzungen für einen Sorgerechtsentzug, Umgangausschluss und einer Fremdunterbringung führen, sind intransparent und unwissenschaftlich.

Laut veröffentlichter Statistiken sind nach verschiedenen Studien mehr als 50% ² bis 80 % ³ der familienrechtlichen Gutachten unsachgemäß bzw. mangelhaft erstellt worden.

So hat die Ludwig-Maximilian-Universität in München herausgefunden, dass psychologische und psychiatrische Gutachter in vielen Fällen vom Gericht eine Tendenz „signalisiert“ bekommen: Bei 28% der psychiatrischen und bei 45% der psychologischen Gutachter sei das der Fall.

Nach eigenen Erfahrungen ist die Quote noch optimistisch.

So werden Gegengutachten, die von renommierten Professoren erstellt werden und eklatante fachliche und methodische Mängel belegen, von den Gerichten ignoriert.

Völlig an der Realität vorbei werden die Gutachten von Richter*innen immer noch unhinterfragt in ihren Beschlussbegründungen zitiert, so dass man schon von einem blinden Vertrauen sprechen muss. Dabei führt die den psychologischen und

² Uni Hagen: Aus Website vom 28.1.2024:

https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/docs/untersuchungsbericht1_fprgutachten_2014.pdf

³ Hedrich (2020), Deutscher Gutachter und Sachverständigenverband aus Website 28.01.2024:

<https://www.dgusv.de/news-blog/mangelnde-kompetenz-unter-gutachtern-vor-dem-familiengericht-und-die-heiklen-folgen/>

psychiatrischen Gutachter*innen eingeräumte Machtstellung immer wieder dazu, dass diesen faktisch die richterliche Entscheidungshoheit übertragen ist.

Dies ist umso schlimmer, wenn bereits in der Ausfertigung des Gerichtsgutachtens einer „signalisierten“ gewünschten Tendenz entsprochen worden war.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die in den „*Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*“ entwickelten Maßstäbe in den meisten Gerichtsverfahren kaum Anwendung finden bzw. als nicht verbindlich anerkannt werden, obwohl diese sogar selbst von dem Richterbund unterzeichnet wurden.⁴

Diese Empfehlungen wurden von Vertretern juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet, fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unterstützt durch den XII. Zivilsenat des BGH (vertreten durch RiBGH Hartmut Guhling).

Wenn sich Gutachten als mangelhaft herausstellen, müssten die Kosten für die Einholung von methodenkritischen Stellungnahmen durch Eltern vom Staat zu erstatten und von den Gutachtern zurückgefordert werden.

8. Verbot der doppelten Aktenführung, Vorenthaltung und Manipulation von Daten

Es ist möglich und in Seminaren empfohlen, mehrere Akten zu führen, damit Bürger keine Einsicht in alle sie betreffenden Vorgänge erhalten. Diese Praxis sollte zugunsten von Transparenz und der Beachtung von Datenschutz abgestellt werden.

⁴ Deutscher Richterbund (DRB)
vertreten durch VRiOLG Joachim Lüblinghoff
• Fachverband Systemisch-Lösungsorientierter Sachverständiger im Familienrecht (FSLs)
vertreten durch Prof. Dr. Uwe Jopt, Dr. Katharina Behrend
• Neue Richtervereinigung (NRV)

9. Verbesserung der Kompetenz der Jugendämter insbesondere bei Missbrauchsfällen

In Fällen von Trennungskonflikten und Missbrauchsvorwürfen entsteht oft der Eindruck eines Agierens „aus dem Bauch heraus“ ohne Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der gesetzlichen Pflicht, sich gegenüber Eltern neutral und unvoreingenommen zu verhalten.

Jugendamtsmitarbeiter benötigen dringend eine erweiterte qualifizierte Rechtsausbildung mit Fachprüfung, die sowohl Menschen- und Grundrechte und die Schranken staatlichen Handelns sowie Risiken einer Amtshaftung zum Gegenstand hat.

Auch sind hier beschleunigte Verfahren auf Seiten der Staatsanwaltschaft und in jedem Fall Spezialisten dringend notwendig.

10. Erweiterte Überwachung der Träger, Heime und Pflegefamilien

Es sollte als eine Obliegenheitsverletzung sanktioniert werden, wenn Pflegefamilien und Bezugspersonen in Heimen sich als die „besseren Eltern“ gerieren und ein Konkurrenzverhältnis zu Eltern aufbauen, statt Entfremdungstendenzen der Kinder zu ihren Eltern entgegenzuwirken.

Hamburg, 11.02.2024



Christiane Knack-Wichmann

Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht
Kwjur Fachanwaltskanzlei Knack-Wichmann
Finksweg 2
D-21129 Hamburg